Satzung für den Reiterverein Stommeln von 1954 e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reiterverein Stommeln von 1954 e.V. mit Sitz in Köln.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 300467 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist:
   - die ihm angehörenden Mitglieder reitsportlich zu fördern und in Fragen, die das Pferd und den Sport mit ihm betreffen, zu beraten,
   - Veranstaltungen, wie Prüfungen zur Reiterpass- und Reiterabzeichenabnahme, Pferdeschauen und Pferdeleistungsschauen, durchzuführen,
   - Betreuung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in freier Natur,
   - Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen,
   - Förderung der Jugend
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann als Mitglied in jede Vereinigung, die die gleichen Ziele verfolgt, eintreten.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Einnahmen des Vereines

Die Einnahmen resultieren aus:
- regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder,
- Erträgen aus Vereinsveranstaltungen,
- Schenkungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:
- aktiven Mitgliedern
- fördernden (passiven) Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern; der Vorstand kann aktive Mitglieder die den Verein oder den Reitsport wesentlich gefördert haben zu Ehrenmitgliedern bestellen: Die Stammmitgliedschaft und das Stimmrecht werden hiervon nicht berührt.
- Ehrenvorsitzende.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen für die Dauer der Mitgliedschaft Beiträge. Die Höhe der Beiträge kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind beitragsfrei.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern die Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder förderndes (passives) Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.
2. Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   - durch Austritt aus dem Verein,
   - durch Ausschluss, insbesondere Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge trotz Mahnung,
   - durch Tod
2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss in Schriftform erklärt werden und kann mit Frist bis zum 15. November nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
   - die Satzung einzuhalten und satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
   - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge an den Verein bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen,
   - keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
   - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
   - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung,
   - der Vorstand
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
   - die Wahl des Vorstandes,
   - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
   - die Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
   - die Wahl zweier außerordentlicher Kassenprüfer (kein Vorstandsmitglied),
   - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   - die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung, offen für alle Mitglieder des Vereins.
An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle aktiven und fördernden Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und dazu einen schriftlichen Antrag stellt.
Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit nicht auf andere übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden muss und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seiner Angelegenheiten obliegen dem Vorstand.
   Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   1.) Vorsitzender
   2.) Stellvertretender Vorsitzender
   3.) Geschäftsführer
   4.) Kassenwart
   5.) Sportwart
   6.) Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf einer Wahlperiode werden Vorstandsmitglieder mit ungerader Zahl neu gewählt. Nach Ablauf der nächsten Wahlperiode die Vorstandsmitglieder mit gerader Zahl. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende sind einzel-vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
   - die Aufstellung des Vorschlages, der Vorlage der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes,
   - die Aufstellung der Geschäftsordnung,
   - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss (gem. §§ 7 und 8) von Mitgliedern

5. Der Vorstand kann Beschlüsse im Weg des elektronischen Umlaufverfahrens fassen

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Geschäftjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwende werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und nach Ablauf des Geschäftsjahres den Auftrag, alle Belege und den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband der Pferdesportfreunde Köln e.V“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung und Pflege der Rheinischen Reiterei, zu verwenden hat.
3. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Gerichtstand ist Köln.

Köln, 2017
DER VORSTAND